

HINWEIS ZU BASE und GENION L VERTRÄGEN: SMS FLAT

Wenn Sie die optionale SMS Flat bei mobilcom Base oder mobilcom o2 Genion L Verträgen gebucht haben ist zu beachten, dass Sie die SMS Zentral Nummer ändern, damit die SMS nicht gesondert berechnet werden:

SMS Zentralnummer für BASE : +491770610000

SMS Zentralnummer für Genion L : +491760000443

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen wenden Sie sich an Ihre Hotline mit der Kurzwahl direkt vom Handy:

Hotline für Base : 122 39

Hotline für o2 Genion : 222 40

Achtung! - Farblich markierte Felder müssen ausgefüllt werden!

Kündigungsbestätigung
lag vor _____ NB ab _____ zu portierende Rufnummer _____ Kündigungstermin _____ DA ab _____ gewünschtes Portierungsdatum _____

Antragsteller/Vertragspartner

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Staatsangehörigkeit: Deutsch EU nicht EU Staatenlos Art der Aufenthaltserlaubnis _____

Ausgewiesen durch Personalausweis oder Reisepass, Nr. _____

Anschrift (= Rechnungsanschrift):

Straße, Hausnummer (kein Postfach) _____ PLZ/Ort _____

Telefon (für Rückfragen): _____ E-Mail Adresse _____

Firmengründungsdatum _____ HR-Auzug-Nr. _____ Eintragungsort/Amtsgericht _____

Abweichende, beim abgebenden Anbieter registrierte Daten

Name _____ Vorname _____ PLZ/Ort _____

Straße, Hausnummer _____ Geburtsdatum _____

Kartendetails/Sonderdienste: Kartenzahl _____ Twin Karte/FlexiCard (Zusatzkosten gem. Tarifinfo)

Netzbetreiber T-Mobile Vodafone E-Plus O₂ Tarif _____

Taktung _____ / _____ Tarifooptionen/Sonderdienste _____
(Anschrift zu T-Mobile@home, ZuhauseOption oder Homezone)

Roaming ja nein Mobilbox/Mailbox (Standard) wird automatisch freigeschaltet Nein

Telefonbucheintrag: Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass meine Mobilfunknummer in gedruckte und elektronische Telefonverzeichnisse eingetragen wird und hierüber Auskünfte erteilt werden. (ggf. streichen)

Ich bin widerruflich mit der Inversuche einverstanden, mit der eine Auskunft über meinen vorstehenden Telefonbucheintrag möglich ist, wenn nur meine Mobilfunknummer bekannt ist. (ggf. streichen)

Speicherung Verbindungsdaten: Ich kenne mein Wahlrecht bei der Speicherung meiner Verbindungsdaten und wünsche folgende Speicherung:

EGN (= Einzelgesprächsnachweis) Vollständige Speicherung
 Verkürzte (um die letzten 3 Stellen) Speicherung
 Keine Speicherung (keine nachträgliche Prüfung oder EGN möglich!)

Beantrage ich keine Speicherung der Verbindungsdaten, werden diese nach Rechnungsversand sofort gelöscht. Eine nachträgliche Prüfung der Rechnung ist nicht möglich. Sind die Daten auf meinen Wunsch gelöscht oder erfolgt die Löschung der Daten nach Ablauf der gesetzlichen Speicherfrist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften, ist Telco von der Pflicht befreit, die Richtigkeit der Einzelverbindungen zu beweisen. Mit Anforderung des Einzelverbindungs nachweis (EGN) bestätige ich, dass alle Personen, die den Anschluss benutzen werden, über die Speicherung informiert werden.

Persönliches Kennwort (keine Umlaute oder Sonderzeichen, max. 20 Zeichen) _____

Vertragspartner und Gewährleistung: Der Vertrag über das Mobiltelefon und Zubehör kommt ausschließlich im Verhältnis zwischen Kunde und dem vermittelnden Telco Vertriebspartner zustande. Sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche (z.B. Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz etc.) sind ausschließlich in diesem Verhältnis abzuwickeln. Die Ausübung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis hat keine Auswirkungen auf den Mobilfunkvertrag mit Telco. Der Mobilfunkvertrag wird zwischen dem Kunden und Telco abgeschlossen, sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche sind in diesem Verhältnis abzuwickeln.

Umgang mit personenbezogenen Daten / Datenschutz:

Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass Telco (Falls nicht gewünscht, bitte streichen bzw. Häkchen löschen):

- meine personenbezogenen Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung der Telekommunikationsdienste erhebt, verarbeitet und nutzt.

- meine Bestandsdaten zu Zwecken der Telco internen Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung verarbeitet und nutzt.

- mich zu Beratungs- und Werbezwecken (Tarife, Zusatzoptionen, Handys etc.) per
 - SMS - MMS - E-Mail - Brief - Telefon kontaktiert.

Ich bin damit einverstanden, dass die Telco Services GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG, TKG) unter Vorname danach vorgeschriebener Interessenabwägung sowie auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand meiner persönlichen Daten vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel (Fraud Prevention Pool), InFo-Score, Informa und ggfs. bei weiteren Auskunfteien einholt, sowie Daten an diese Auskunfteien, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber meldet. Die Kontaktadressen der Auskunfteien können Sie bei Bedarf unter der Rufnummer 0180/5330530 erhalten.

Ort _____

Bankverbindung und Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige Telco Services GmbH widerruflich, die Rechnungsbeträge von meinem unten stehenden Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen.

Kreditinstitut: _____

Kontonr.: _____ BLZ: _____

Name, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers _____

Unterzeichnung des Antrags: Ich beantrage die Freischaltung zur Nutzung der im Antrag gewählten Dienstleistungen der Telco Services GmbH („Telco“). Ich bestätige, Tarifinformationen, die Telco AGB für Mobilfunkleistungen und die Telco Portierungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, diese werden Vertragsbestandteil, wenn Telco den Antrag annimmt. Ich beauftrage hiermit Telco mit der Portierung meiner o.a. Rufnummer(n) von meinem bisherigen Diensteanbieter zu Telco und bestätige, dass die vorstehenden Angaben vollständig und korrekt sind. Ich bin berechtigt, über die o.a. Rufnummer(n) zu verfügen und ihre Portierung zu veranlassen. Ich bin damit einverstanden, dass bei Annahme meines Antrags durch Telco ein wirksamer Mobilfunkvertrag zustande kommt. Die Verträge stehen aber unter dem Vorbehalt, dass die Portierung meiner Rufnummer(n) möglich ist; dementsprechend können die Verträge wegfallen, wenn sich die Portierung als unmöglich heraus stellt. Soweit ich die Portierung mehrerer Rufnummern beantrage, genügt jedoch die Portierung einer Rufnummer, um die Verträge zu begründen, auch wenn die Portierung der übrigen Rufnummern nicht möglich ist. Sobald Telco aufgrund meines Antrags mit dem abgebenden Anbieter in Portierungsverhandlungen tritt, erlischt ein eventuelles bestehendes Widerrufsrecht.

Datum, Unterschrift _____

Vom Vertriebspartner auszufüllen: Händlernummer _____ Rahmenvertragsnummer _____

Folgeantrag Neuantrag Kundennr. / Rufnr. bei Telco _____ / _____

Ich habe im eigenen Namen folgende Zusatzvereinbarung mit dem Kunden getroffen: Sonstige Sonderkonditionen _____

Mobiltelefon: Gerätetyp _____ IMEI-Nummer _____

Ich bestätige die Richtigkeit der Daten auf diesem Antrag: Karten-Nr. _____

Datum/Stempel/Unterschrift des Händlers _____ Mobilfunk-Nr. _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telco Services GmbH für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an den Mobilfunkdiensten der Telco Services GmbH, Telco Kreisell 1 in 65508 Idstein (nachfolgend "Telco"). Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen richten sich nach dem bei Vertragsschluss gültigen Tariflyer, die Preise für Serviceleistungen nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisset. Diese Informationen sind auch unter www.Telco.de einsehbar und abrufbar.
- Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt Telco nicht an, es sei denn, sie werden von Telco ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Telco kann die Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibungen oder die Servicepreise ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Telco wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.
- Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) –in der jeweils aktuellen Fassung- gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch Telco

- Zwischen den Netzbetreibern und Telco bestehen Diensteanbieterverträge, aufgrund derer Telco in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Vermarktung der GSM-Netze verantwortlich ist. Telco bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. Datenverbindungen (Daten, Fax, Kurzmittelungen, UMTS, GPRS oder MMS) zu nutzen. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern bestehen. Je nach Frequenz der Mobilfunknetze im GSM-Bereich benötigt der Kunde gegebenenfalls spezielle Endgeräte.
- Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch Telco die Anbindung des Kunden an die GSM-Netze herbeigeführt und deren Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden. Der Kunde hat zu beachten, dass die von Telco angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung des Mobiltelefons innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von Telco nicht zu verantworten. Das bereitstellende Netz hat gemittelt über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage gemittelte mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %. Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Teilnahme ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln). Die Leistungspflicht von Telco unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches von Telco liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
- Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von Telco nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von Telco angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.
- Telco ist berechtigt, die Leistungen gegenüber dem Kunden in dem Maße zu verändern, in dem auch Telco aufgrund von Veränderungen der Netzbetreiber dazu gezwungen ist und diese für den Kunden zumutbar sind. Telco kann die Leistungen auch unabhängig von den Netzbetreibern in für den Kunden zumutbarer Weise ändern und behält sich im Hinblick auf technische Änderungen vor, den Kunden in zumutbarem Maße zur technisch notwendigen Mitwirkung bei Änderungen aufzufordern (z.B. Änderung von Servicenummern oder Einwahlnummern für SMS-Dienstleistungen). Der Kunde wird auf die Änderung hingewiesen. Übersteigen die Änderungen das zumutbare Maß, kann Telco diese gemäß Klausel I. 3. vornehmen.

III. Vertragsbeginn

- Der Vertrag kommt aufgrund eines vom Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Kundenantrages und seiner konkludenten Annahme durch Telco zustande, indem die SIM-Karte freigeschaltet wird. Ein Mobilfunkvertrag kommt auch dann zustande, wenn Telco dem Kunden eine oder mehrere freigeschaltete SIM-Karten aushändigt und der Kunde mit mindestens einer der zur Verfügung gestellten SIM-Karten telefoniert oder andere entgeltpflichtige Leistungen von Telco in Anspruch nimmt. Mit der Freischaltung (Aktivierung) der SIM-Karte, die dem Kunden von Telco zum vertrags- und funktionskonformen Gebrauch überlassen und damit nicht Eigentum des Kunden wird (vgl. Klausel XIII.7), beginnt zugleich die Laufzeit des Vertrages.
- Telco ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Telco ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Telco behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit Telco ergeben.

IV. Roaming / Internationale Verbindungen / Premiumdienste

- Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiumdienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Telco behält sich jedoch vor, Roaming ohne gesonderten Antrag des Kunden freizuschalten, soweit der Kunde seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

- Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen den deutschen und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen bestehen.

V. Rufnummernanzeige

- Die Übertragung und Anzeige der Mobilfunknummer an einem angerufenen Anschluss ist voreingestellt. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D- und E-Netz-Kunden sichtbar, soweit die Kunden diesen Dienst ebenfalls nutzen. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag abgeschaltet /deaktiviert werden.
- Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Einstellung des Gerätes möglich, sofern diese Funktion unterstützt wird.
- Die Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragstellung.

VI. Entgeltpflichtige Leistungen

- Die Anschlussgebühr als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer im D- bzw. E-Netz wird mit der ersten Rechnung fällig. Die nutzungsunabhängige Grundgebühr ist ein laufendes Entgelt für die Bereitstellung des Anschlusses, das Telco in der Regel monatlich im Voraus erhebt. Die monatlichen Verbindungsentgelte stellt Telco im Nachhinein in Rechnung. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Telco weist ausdrücklich darauf hin, dass Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Sollte der Kunde einen Tarif mit einem Mindestverbrauch oder Freiminuten gewählt haben, können diese Verbindungsdaten ggf. nicht mit in der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes abgerechnet werden. Dies erfolgt dann in einer der darauf folgenden Rechnungen.
- Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen verfallen.
- Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Nach einem Tarifwechsel hat der Kunde zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifierung Geltung.
- Tarifwechsellentgelte, Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet Telco in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.
- Der Kunde bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet, wenn sich das Mobilfunkgerät in der Reparatur befindet. Dies gilt auch für die Garantiezeit.

VII. Entgelthöhe und -anpassung

- Telco behält sich vor, die Entgelte entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Preiserhöhungen der Netzbetreiber, der Steuern und der sonstigen von Telco zu tragenden Kosten zu erhöhen. Telco wird den Kunden von einer Entgeltänderung rechtzeitig in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
- Änderungen zu Ungunsten des Kunden erfolgen gemäß Klausel I.3. Einer Annahme des Kunden für Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Entgelten bedarf es für solche Leistungen nicht, die Telco nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunkvertrages erbracht werden oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistung anzusehen sind. Das gleiche gilt für die Anpassung von Entgelten infolge einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VIII. Rechnungserstellung und Zahlung / Einwendungen

- Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte stellt Telco in der Regel monatlich in Rechnung. Telco behält sich ausdrücklich vor, in Ausnahmefällen auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Darüber hinaus behält sich Telco vor, auch andere vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen außerhalb des Bereichs Mobilfunk über diese Rechnung abzurechnen.
- Sämtliche Beträge werden mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge wird Telco den Kunden in den einzelnen Rechnungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft Telco weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Im Fall berechtigter, rechtzeitig erhobener Einwendungen erfolgt entsprechend Klausel IX. eine Gütschrift und Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der Telco.
- Telco behält sich vor, sämtliche dem Kunden nicht abgerechnete Entgelte, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind, auch noch nach Zugang der Schlussrechnung in Rechnung zu stellen.
- Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Telco zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Bei negativer Auskunft kann Telco Verbindungen zu Servicenummern oder Auslandsverbindungen beschränken.

- Im Falle der Einwilligung des Kunden werden die Entgelte per Lastschrift eingezogen. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu dem Zeitpunkt des Lastschriftzinsens. Wenn der Grund für eine vom dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich Telco vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß des zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreissetes zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, weil er eine andere Zahlungsweise wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. In diesem Fall und auch im Falle des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem von Telco nicht zu vertretenden Grund behält sich Telco vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreissetes zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- Soweit der Kunde Telco einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Telco eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
- Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist Telco während und auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber dem Dritten abzugeben und vom Dritten entgegenzunehmen. Der Dritte ist zum Empfang von Kontoauszügen des jeweiligen Rechnungskontos ermächtigt.

IX. Rückerstattungsansprüche

Soweit Rückerstattungsansprüche (z.B. aus Über- oder Doppelzahlungen) gegen Telco bestehen, werden diese spätestens am Ende der Vertragslaufzeit dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder ab einem Mindestbetrag von EUR 5,- mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern keine offenen Forderungen seitens Telco bestehen, erfolgt die Auszahlung auf das Telco bekannte Konto des Kunden oder dessen, der die Zahlung geleistet hat.

X. Sicherheitsleistung

Telco ist berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden jederzeit von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen in Rückstand ist, aufgrund einer Information der in Klausel XX. genannten Auskunfteien begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen oder zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

XI. Datenschutz

- Telco wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz beachten. Telco darf Daten insbesondere erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- Hat der Kunde nicht die sofortige Löschung der Verkehrs- und Nutzungsdaten beantragt, wird Telco diese für Abrechnungszwecke (vgl. Klausel VIII.4) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Rechnungsversand je nach Beantragung vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt speichern. Telco weist darauf hin, dass bei einer von dem Kunden beantragten sofortigen Löschung der Verkehrs- und Nutzungsdaten oder nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch Telco nicht mehr möglich und Telco nach § 45i TKG vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist. Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verkehrs- und Nutzungsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis beantragt hat.
- a. Telco ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die für Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
b. Telco darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationsdiensten und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
c. Erteilt der Kunde gegenüber Telco sein Einverständnis, darf Telco die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf Telco mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
- Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung darf Telco die Mobilfunknummer des Kunden, seinen Namen, seine Anschrift sowie gesetzlich vorgesehene weitere Daten zur Aufnahme in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse und für Telefonauskünfte entsprechenden Anbietern zur Verfügung stellen. Im weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder Telco widersprechen. Die Leistung von Telco beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt Telco keine Gewähr.

XII. Sperrung des Teilnehmers / Entsperrung

- Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist Telco berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung).
a. wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gibt;
b. wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer

VI. und VIII. in Verzug gerät;

c. wenn wegen einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Telco in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen bestanden wird;

d. wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

- Für den Fall, dass der Kunde Telco keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, ist Telco berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen bis zur Ermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift zu sperren. Telco behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- Telco ist berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren für den Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gesprächsform des Kunden abweichendes Gesprächsaufkommen registriert wird (besonders bezüglich der Nutzung von Roaming- und internationalen Diensten sowie Premiumdiensten) und/oder der eindeutige Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht. Dies gilt insbesondere für den Fall einer missbräuchlichen Nutzung nach Klausel XIII.11.
- Telco behält sich vor, bei Auswahl der Young Card Option durch den Kunden, ab einem Gebührenaufkommen von EUR 50,- den Anschluss vorübergehend zu sperren. Eine entsprechende Pflicht seitens Telco besteht nicht. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Netzbetreiber verzögert ermittelter Verbindungen oder Dienste und damit verzögert abgerechneter Entgelte zur Überschreitung der EUR 50,- kommen kann (vgl. Klausel VI.2). Eine Überschreitung kann auch während einer bestehenden Verbindung eintreten.
- Telco weist darauf hin, dass durch eine Sperrung nach Ziffer 1.b. und c. der Vertrag und damit auch die Entgeltzahlungspflicht des Kunden (vgl. Klausel VI.) fortbesteht. Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde. In dem Zusammenhang bleibt Telco das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XVI. vorbehalten. Der Kunde wird hiermit auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen.

XIII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte und SIM-Kartenpfand / Plug-In

- Der Kunde hat Telco jede Änderung seines Namens, seiner Firma oder der Rechtsform, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich, wahrheitsgemäß und unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich mitzuteilen.
- Hat der Kunde auf dem Antragsformular ein persönliches Kennwort bestimmt, so kann er bei der Kunden-Hotline von Telco unter Nennung dieses persönlichen Kennwortes telefonisch die Änderung der unter Ziffer 1 genannten Daten, die Vertragsverlängerung, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen (z.B. Tarifwechsel) veranlassen.
- Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf; hierzu wird ergänzend auf Ziffer 9 verwiesen.
- Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschaltet, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte mitzuteilen. Das Mitteilungsschreiben ist an die Telco Services GmbH, Telco Kreisell 1 in 65508 Idstein zu richten oder an die Faxnummer 0180-34563376 zu senden. Die telefonische Mitteilung kann unter der Rufnummer 0180-5221416 erfolgen.
- Die dem Kunden überlassene SIM-Karte bleibt im Eigentum von Telco. Telco darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen. Für die Überlassung erhebt Telco ein SIM-Kartenpfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und bei Beendigung des Kundenverhältnisses hat der Kunde die SIM-Karte innerhalb von 3 Wochen in einwandfreiem Zustand an Telco zurückzusenden. Verstößt der Kunde hiergegen, behält Telco das Pfand in Höhe von EUR 29,65 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%) als pauschalierten Schadenersatz ein, falls Telco keinen höheren, oder der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt auch bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Defekt der SIM-Karte, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
- Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder des Abhandenkommens angefallen sind. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
- Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten.
- Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt Telco zur außerordentlichen Kündigung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer

Flatrate),

a. nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),

b. nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,

c. nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält,

d. nicht in einer Weise, die zu einer derartigen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, dass andere Kunden von Telco von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden und

e. nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer Wahlwiederholung zu nutzen.

XIV. Telco TwinCard (D-Netze), FlexiCard (E-Netze) und MultiSIM (T-Mobile)

- Die TwinCard/FlexiCard von Telco besteht aus zwei Karten für ein- und dieselbe Rufnummer, die nicht gleichzeitig genutzt werden können. Es darf nur jeweils eine Karte der TwinCard/FlexiCard eingebucht sein.
- Bei gleichzeitiger Nutzung beider Karten besteht die Gefahr von Gesprächsabbrüchen, erheblichen Beeinträchtigungen der Notrufnummer und der Sperrung der Karte bei Nutzung in ausländischen Netzen.
- Telco haftet nicht für Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung resultieren.
- MultiSIM: Auf Wunsch erhält der Kunde für den ihm überlassenen T-Mobile Mobilfunk-Anschluss in bestimmten Tarifen bis zu zwei zusätzliche T-Mobile Karten und ist auf diesen T-Mobile Karten unter der ihm zugeteilten Rufnummer erreichbar (MultiSIM). Hierdurch wird die Nutzung von bis zu drei Mobilfunk-Geräten ermöglicht. Zwischen den T-Mobile Karten der MultiSIM kann nicht telefoniert werden, abgehende Gespräche können jedoch parallel durch alle MultiSIM Karten geführt werden. Die parallele Nutzung von Datendiensten über gleiche APNs (Access Point Name) über MultiSIM sowie die Nutzung von MultiSIM im Rahmen von Telemetrie-Anwendungen sind nicht zulässig und werden nicht unterstützt.

XV. Dienstauflösung

Telco behält sich vor, den Dienst aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen:

- wenn der Kunde trotz Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
- wenn der Kunde durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes stört;
- wenn einer der Gründe aus Klausel II.2. - 4. vorliegt.

XVI. Ausserordentliche Kündigung durch Telco / Schadenersatz

- Telco ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Monatsentgelten oder einem Betrag von mehr als EUR 75,- in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist oder erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen; maßgeblich für die Beendigung des Verzugs ist der rechtzeitige Zahlungseingang bei Telco.
 - insbesondere, wenn ein unter Klausel XIII. genannter Vertragsverstoß vorliegt.
- Soweit Telco in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist Telco berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern.
- Telco ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und Telco – unabhängig vom Grund – aufgehoben werden, das Angebot von einzelnen Vorleistungsprodukten oder die Vermarktung einzelner Tarife vom Netzbetreiber eingestellt wird.

XVII. Ordentliche Kündigung

- Der Vertrag wird zunächst für die Mindestdauer von 24 Monaten geschlossen. Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde bzw. Telco nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Vertragsjahres kündigt. Sofern im Antragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.
- Telco weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages des Monats der Vertragsbeendigung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.
- Der Kunde hat die Kündigung unter ausdrücklicher Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich an folgende Adresse zu senden: Telco Services GmbH, Abteilung Kundenbetreuung, Telco Kreisell 1 in 65508 Idstein oder kundenbetreuung@telco.de.

XVIII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- Die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag kann er nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Telco auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- Sollten die Diensteanbieterverträge zwischen den Netzbetreibern und Telco aufgehoben werden oder sollte Telco aus einem anderen Grund die von den jeweiligen Netzbetreibern angebotenen Dienste und Leistungen nicht mehr erbringen können, wird das Kundenverhältnis auf einen anderen Diensteanbieter oder Netzbetreiber des vom Kunden gewählten Netzes (T-Mobile Deutschland GmbH, 53184 Bonn; Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf; e-Plus Service GmbH, 14425 Potsdam; o2 Germany GmbH & Co. OHG, 80992 München) übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung des Kundenverhältnisses zu.

XIX. Haftung von Telco

- Für Vermögensschäden haftet Telco bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungsnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung von Telco ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.

5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungs wegen des Netzbetreibers eintreten, haftet Telco dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber Telco haftet. Hier von ausgenommen ist die Haftung von Telco sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XX. Bonitätsprüfung / Schufa-Klausel

- Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf Telco die Daten des Kunden auch wie folgt verarbeiten (SCHUFA-Klausel):
 - Der Kunde willigt ein, dass Telco der für den Kunden zuständigen SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskunft über den Kunden von der SCHUFA einholt.
 - Unabhängig davon wird Telco der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B. offener Saldo nach Kündigung, Kartennmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
 - Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
 - Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA- Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adressen der SCHUFA lauten:
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum
SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover
 - Der Kunde willigt ein, dass im Fall des Wohnsitzwechsels die bisher zuständige SCHUFA die Daten an die zuständige SCHUFA des neuen Wohnortes übermittelt.
- Darüber hinaus ist Telco berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die Vereine Creditreform, D&B Schimmelpfeng AG, Süd-West-Inkasso, Mercator Inkasso, DeFacto Inkasso, Tesch Inkasso, Intrum-Justitia, Dr. Dausend Inkasso und die Auskunfts-Büro für deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn Telco aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Geschäftsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.
- Schließlich ist Telco im Falle der Einwilligung des Kunden in die „SCHUFA-Klausel“ berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgesetze (z.B. BDSG, TKG) unter Vorname danach vorgeschriebener Interessensabwägung zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel (Fraud Prevention Pool), InfoScore, Informa und ggf. weiteren Auskunftsstellen einzuholen, sowie Daten an diese Auskunftsstellen, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber zu melden.
Die Kontaktadressen erhält der Kunde bei Bedarf unter der Rufnummer 0180- 5330530.

XXI. Sonstige Vereinbarungen

- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Eine gültige Preisliste liegt bei der Telco Services GmbH zur Einsichtnahme aus.
- Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten.
- Gerichtsstand ist Idstein, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Telco ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Telco Services GmbH, Idstein
– Ein Unternehmen der Drillisch AG
Stand: März 2008

Allgemeine Portierungsbedingungen der Telco Services GmbH für die Dienstleistung Rufnummernportabilität

I. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Portierungsauftrages und regeln ausschließlich die Teilnahme der Telco Services GmbH, Telco Kreisell 1, 65508 Idstein. Diese gelten zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk von Telco.
- Der Kunde kann bei einem Wechsel von seinem bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber zu Telco seine Rufnummer/n (für Sprachtelefonie, die dazugehörige Rufnummer der Sprachmailbox sowie gegebenenfalls Daten- und Fax-Nummern) behalten, wenn er die Übertragung der vorgenannten Nummer/n bei Telco beauftragt.

II. Dienstbereitstellung / Portierungsverfahren

- Für die Abwicklung der Rufnummernportabilität haben die am deutschen Markt tätigen Netzbetreiber (z.B. T-Mobile, Vodafone) gemeinsam eine umfangreiche technische Spezifikation erarbeitet. Dem entsprechend müssen sich auch die Diensteanbieter wie Telco grundsätzlich nach den wesentlichen Schritten dieser Spezifikation richten, da für sie die Portierung technisch nur in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern durchführbar ist.
- Der Kunde erkennt an, dass die Leistungspflicht von Telco den vorgenannten Abhängigkeiten von den Netzbetreibern unterliegt, also im Hinblick auf die Portierung selbst, aber auch bezüglich des auf dem Angebot der Netzbetreiber beruhenden Tarifgestaltungen. Telco ist daher berechtigt, Leistungen gegenüber dem Kunden in dem Maße zu verändern, in dem auch Telco aufgrund der Veränderungen der Netzbetreiber gezwungen ist und dem Kunden die Änderungen zumutbar sind. Darüber hinaus erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass nur zum Zeitpunkt der Portierung gültige Tarife vereinbart werden können. Soweit ein vom Kunde ausgewählter Tarif im Zeitpunkt der Portierung nicht mehr gültig ist, hat der Kunde das Recht, einen neuen Tarif zu wählen. Hierbei verpflichtet sich Telco, dem Kunden mindestens einen mit dem ursprünglichen Konditionen vergleichbaren Tarif anzubieten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Portierung nicht durchgeführt werden kann.
- Für die Zwecke dieser Portierungsbedingungen werden nachfolgend bei Netzbetreibern die Funktionen „Diensteanbieter“ und „technischer Netzbetreiber“ als logische Einheit betrachtet; der Begriff „Diensteanbieter“ kann somit einen Netzbetreiber als auch einen reinen Diensteanbieter wie Telco meinen.
- Der Ablauf des Portierungsverfahrens:
 - Telco leitet den Portierungsauftrag an den bisherigen, also den sog. abgebenden Diensteanbieter des Kunden weiter; dies kann aber nicht früher als 123 Kalendertage (ca. 4 Monate) vor dem frühestmöglichen Portierungstermin geschehen.
 - Der abgebende Diensteanbieter prüft sodann, ob Gründe bestehen, den Portierungsantrag abzulehnen, etwa weil die Rufnummer zum angegebenen Termin noch vertraglich an den abgebenden Diensteanbieter gebunden ist oder weil der Kunde nicht berechtigt ist, die von ihm gewünschte Rufnummer zu nutzen.
 - Nach der positiv verlaufenden Prüfung bestätigt der abgebende Diensteanbieter gegenüber Telco die Möglichkeit der Portierung und den vom Kunden gewünschten Portierungszeitpunkt oder vereinbart diesen anderweitig.
 - Der abgebende Diensteanbieter stellt über den abgebenden Netzbetreiber die Daten über die zu portierende Rufnummer in die Master-Routing-Datenbank („MRDB“) ein; der abgebende Diensteanbieter versieht die Rufnummer mit einem Sperrvermerk. Hiermit wird sichergestellt, dass ein weiterer Portierungsantrag zur gleichen Rufnummer abgelehnt wird.
 - Telco teilt die notwendigen Daten des Kunden, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften, seinem eigenen, dem aufnehmenden Netzbetreiber mit, der seinerseits die entsprechenden Daten in die MRDB einstellt.
 - Soweit die in der MRDB eingestellten Daten übereinstimmen, wird die Portierung zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt (Ziffer VI).

III. Vertragsbeginn

- Telco nimmt den schriftlichen Auftrag des Kunden auf Abschluss des Mobilfunkvertrages und den Auftrag zur Portierung seiner Rufnummer durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an. Der Vertrag kommt im Zeitpunkt des tatsächlichen Portierungstermins zustande. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Vertragslaufzeit und die Erfüllungspflicht der Parteien.
- Die Frist für die Bearbeitung des Portierungsantrages beginnt mit dem Datum des Eingangs des vollständigen Portierungsantrages des Kunden und beträgt mindestens 8 Tage. Die vorgenannte Frist kann sich ablaufbedingt und um den Zeitraum verlängern, den der Kunde den Antrag auf (Abschluss des Mobilfunkvertrages und) Portierung vor Beginn dieser Frist von 123 Tagen (ca. 4 Monate; dazu Ziffer VI) bei Telco einreicht. Im übrigen ist die Frist nach Ziffer VI für die Rechtzeitigkeit des Portierungsauftrags vom Kunden zu beachten.
- Über die Durchführbarkeit der Portierung und den genauen Portierungstermin wird Telco den Kunden in der Regel schriftlich informieren.
- Bei Vorliegen von unbehebaren Portierungshindernissen im Sinne von Ziffer V wird Telco den Kunden ebenfalls unterrichten.
- Für die Preise für die Portierung und Zahlungsbedingungen gilt Ziffer VI - VIII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk von Telco entsprechend.

IV. Mehrfachportierungen, Besonderheiten für Daten- und Faxnummern

- Beantragt der Kunde bei Einreichung des Antrags auf Abschluss seines Mobilfunkantrags die Portierung von mehr als einer Rufnummer („Mehrfachportierung“), so beschränkt sich der Umfang des Mobilfunkvertrages auf die Rufnummern, die tatsächlich portiert werden können.
- Soweit der Kunde im Rahmen seines Vertrages mit dem abgebenden Diensteanbieter über seine Rufnummer/n hinaus etwaige Daten- und Fax-Nummern portieren möchte, gilt für deren Portierung folgendes:

Die bestehenden Daten- und Fax-Nummern können nur zugleich mit der Rufnummer portiert werden, wengleich die Daten- und die Fax-Nummer jeweils als eigenständige Rufnummern zu betrachten sind; dies setzt einen entsprechenden Antrag auf Portierung voraus.

Eine Portierung der Daten- und Fax-Nummern und ein entsprechender Antrag auf ihre Portierung, sind nach Abgabe des Antrags auf Portierung nur der Rufnummer bei Telco ausgeschrieben. Dies steht der nachträglichen Einrichtung einer Daten- und Fax-Nummer mit einer neu zu vergabenden Nummer nicht entgegen.

V. Voraussetzung der Portierung, Pflichtangaben des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, den Portierungsantrag auf dem Antragsformular zum Abschluss des Mobilfunkvertrages vollständig und richtig auszufüllen; dies gilt insbesondere für folgende Angaben, ohne die das Portierungsverfahren nicht ordnungsgemäß ablaufen kann:
 - die zu portierende/n Rufnummer/n
 - den bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber
 - die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) bzw. die Rechtsform, Firma, Adresse und die Kundennummer beim bisherigen Diensteanbieter und/oder Netzbetreiber
 - den Zeitpunkt der Kündigung sowie der daraus folgenden Beendigung seines bisherigen Vertrages. Die Vorlage der Kündigungsbestätigung des bisherigen Diensteanbieters erleichtert den Ablauf des Verfahrens.
- Soweit der Kunde bei Erteilung des Portierungsauftrages an Telco seinen Vertrag mit seinem bisherigen Diensteanbieter („Altvertrag“) noch nicht gekündigt hat, ist der Kunde verpflichtet, den Altvertrag fristgerecht nach Erteilung des Portierungsauftrages zu kündigen.
- Der vollständige Antrag des Kunden für den Mobilfunkvertrag und die Portierung darf Telco grundsätzlich nicht später als 25 Kalendertage nach Beendigung des Altvertrages des Kunden zu gehen; andernfalls kann Telco nicht sicherstellen, dass der Portierungsauftrag binnen maximal 31 Kalendertagen nach Beendigung des Altvertrages dem abgebenden Diensteanbieter zugeht.
- Der Kunde darf keinesfalls während der Bearbeitung des Portierungsantrags die Portierung der jeweiligen Rufnummer(n) zu einem weiteren aufnehmenden Diensteanbieter verlangen. Verstößt der Kunde hiergegen, macht er sich schadensersatzpflichtig.
- Die Portierung kann nur dann durchgeführt werden, wenn:
 - der Kunde nicht gegen die vorstehenden Ziffern V. 1-4 verstößt; insbesondere der Altvertrag des Kunden ordnungsgemäß spätestens zum vorgesehenen Portierungszeitpunkt beendet ist
 - kein Portierungshindernis gem. Ziffer II und III besteht.

VI. Durchführung der Portierung

- Der Kunde kann einen Wunschtermin (als „Portierungszeitpunkt“) für die Portierung angeben. Der frühestmögliche Wunschtermin ist das auf das Datum der Beendigung des Altvertrages folgende Schaltfenster. Gibt der Kunde keinen Wunschtermin an, wird die Portierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgeführt. Ist der Wunschtermin des Kunden (oder bei fehlendem Wunschtermin der frühestmögliche Termin) nicht möglich, erfolgt die Portierung zum nächstmöglichen oder einem abweichenden Zeitpunkt (vgl. Ziffer VI.2). Der späteste Wunschtermin für eine Portierung ist 31 Kalendertage nach Beendigung des Altvertrages zuzüglich der maximalen Bearbeitungszeit (4 Arbeitstage zuzüglich 2 weiteren Kalendertagen).
- Sofern die Portierung - aus technischen Gründen - zum Wunschtermin nicht möglich ist, ist Telco berechtigt, einen abweichenden Portierungstermin mit dem abgebenden Diensteanbieter auszuhandeln, der bis zu vier Kalendertage vor bzw. einen Kalendertag nach dem Wunschtermin liegen kann. Telco wird den Kunden hierüber informieren. Dieser Termin ist für den Kunden bindend, eine Änderung des Termins ist nicht möglich.
- Telco wird den Portierungsantrag, sofern keine Portierungshindernisse bestehen und die vorgenannten zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter Angabe des gewünschten Portierungszeitpunktes an den abgebenden Diensteanbieter in elektronischer Form weiterleiten und die Antwort des abgebenden Diensteanbieters auf die Portierungsanfrage entgegennehmen.
- Sobald der abgebende Diensteanbieter den nach Ziffern VI.1 oder VI.2 zu bestimmenden Portierungszeitpunkt verbindlich bestätigt hat, wird Telco dem aufnehmenden Netzbetreiber den Auftrag zur Durchführung der Portierung zum Portierungszeitpunkt erteilen.
- Portierungen und entsprechende Freischaltungen von Mobilfunkkarten erfolgen aus technischen Gründen nur an Arbeitstagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 12:00 Uhr („Schaltfenster“). Portierungen sind an Sonntagen und an bundeseinheitlichen Feiertagen (jeweils in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ausgeschlossen; Netzbetreiber können aus Gründen der Wartung ihrer Soft- und Hardware, zur Softwareumstellung oder aus vergleichbaren Gründen einzelne Kalendertage für portierungsfrei erklären. Bei Überlastung der Master Routing Datenbank ist eine Portierung gleichfalls ausgeschlossen.
- Während der Portierung, d.h. während der Dauer des Schaltfensters zum Portierungszeitpunkt, ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Dienstleistungen des Mobilfunkvertrages, weder in Form der Sprachtelefonie, noch Nutzung der Mailbox, Datenversand oder anderweitig zu nutzen.
- Die üblicherweise angebotene Leistung des Netzwechsels innerhalb von 14 Tagen nach Freischaltung der Mobilfunkkarte für Neukunden, ist im Falle der Portierung der Rufnummer zu Telco keinesfalls möglich.

VII. Schadensersatz

- Verletzt der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft, insbesondere, wenn er falsche Angaben im Sinne von Ziffer V macht oder er bei der Kündigung seines Altvertrages nicht mitwirkt, oder ist die Portierung aus sonstigen Gründen nicht möglich, die der Kunde zu vertreten hat, hat Telco Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bei Telco überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als der pauschalierte Betrag ist.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche von Telco bleiben unberührt.

VIII. Haftung von Telco

- Der Kunde hat keinen Anspruch auf Portierung seiner Rufnummer. Telco ist lediglich verpflichtet, ordnungsgemäß am Portierungsverfahren mitzuwirken; dies beinhaltet vornehmlich das Einholen der notwendigen Informationen vom Kunden und die fristgerechte, ordnungsgemäße Kommunikation mit dem ab-

gebenden Diensteanbieter und dem aufnehmenden Netzbetreiber.

- Die Portierung wird durch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Netzbetreiber sowie des abgebenden Diensteanbieters bestimmt, auf die Telco keinen Einfluss hat. Soweit die Portierung insgesamt oder zum vereinbarten Termin daher an deren fehlender Mitwirkung oder an Fehlern dieser Parteien scheitert, ist Telco hierfür nicht verantwortlich; es sei denn, Telco hat die Fehler oder die mangelnde Mitwirkung (teilweise oder ganz) zu vertreten.
- Im übrigen richtet sich die Haftung von Telco für Schäden des Kunden, die aus Verzögerungen bei der Portierung oder der fehlerhaften Durchführung der Portierung entstehen, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk von Telco.

Telco Services GmbH, Idstein
– Ein Unternehmen der Drillisch AG
Stand: März 2008